



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 2 / 2004**

**22. Januar 2004**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

## **Evaluationsordnung**

der Fachhochschule Aachen

**Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung**

vom 22. Januar 2004

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Evaluationsordnung

## der Fachhochschule Aachen

### Teil A: Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 22. Januar 2004

---

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190) hat die Fachhochschule Aachen die folgende Ordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die regelmäßige Evaluation (Bewertung) der Aufgabenerfüllung, insbesondere in den Bereichen Lehre und Forschung und der Gleichstellung von Frauen und Männern, gehört nach § 6 Hochschulgesetz (HG) zu den Aufgaben der Hochschule. Alle Mitglieder und aktiven Angehörigen der Hochschule, insbesondere die Studierenden, sind verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken.

(2) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Aachen und regelt das Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 HG zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 und § 7 HG. Teil A regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

(3) Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten in Kooperation mit der Fachhochschule Aachen durchgeführt werden, ist diese Evaluationsordnung vertraglich zu vereinbaren.

#### § 2

##### Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Die Evaluation dient der systematischen Selbstanalyse, Qualitätssicherung und -verbesserung sowie der Profilbildung von Fachbereichen und der Fachhochschule sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen sowie von Forschungsleistungen und -bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Dazu zählen vor allem Bewertungen der Studienangebote, der Lehre, der Forschung sowie der Verwaltungs- und Beratungsleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventen / Absolventinnen, Hochschulangehörige und -mitglieder sowie externe Sachverständige. Die Evaluation geht von den Zielvorstellungen der evaluierten Einheiten aus und vergleicht diese mit den tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnissen. Sie ist Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen (curriculare) sowie der Akkreditierung neuer Studienangebote. Die durch die Evaluationsverfahren erbrachte Bestandsaufnahme zur Qualität von Forschung und Lehre sowie die daran geknüpften Maßnahmenplanungen sind Bestandteil der Entwicklungspläne der Fachbereiche nach § 27 Abs. 1, Satz 2 HG und damit Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan nach § 20 Abs. 1, Satz 3 HG. Die diesem Evaluationsverständnis entsprechenden Ergebnisse gehen über den

---

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele und Bedeutung der Evaluation	3
§ 3	Interne Evaluation	4
§ 4	Externe Evaluation	4
§ 5	Evaluation von Lehrveranstaltungen	4
§ 6	Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen	5
§ 7	Umgang mit Daten und Veröffentlichung	5
§ 8	Aufgaben der Hochschulleitung	5
§ 9	Aufgaben der Fachbereichsleitung	5
§ 10	Evaluationskoordination	6
§ 11	Einrichtung einer zentralen Evaluationskommission	6
§ 12	In-Kraft-Treten und Novellierung	6

---

Nachweis fremdgesetzter Mindeststandards hinaus; sie können jedoch zur (Re-)Akkreditierung beitragen.

### § 3

#### Interne Evaluation

(1) Die interne Evaluation (Selbstevaluation) wird in Regie und Verantwortung der jeweils zuständigen Fachbereiche durchgeführt. Evaluert wird auf der Ebene von Studiengängen. Das Verfahren gliedert sich in vier wesentliche und regelmäßig durchzuführende Schritte:

- a) Qualitative Vorstufe (insbesondere Klärung von Lern-, Lehr- und Forschungszielen, Qualitätsindikatoren und Absolventenprofilen)
- b) Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten (Befragungen der Zielgruppen)
- c) Datenanalyse, insbesondere Stärken-Schwächen-Analyse
- d) Entwicklungsplanung sowie verbindliche Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung

Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs (Selbstreport) zusammengefasst.

(2) Die Fachbereiche sind verpflichtet, sich regelmäßig und umfassend zu evaluieren. Zu einer umfassenden internen Evaluation gehören folgende Befragungen:

- a) Befragung der Erstsemester
- b) Befragung mittlerer Semester
- c) Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium
- d) Absolventenbefragung nach 2 bis 3 Jahren Berufserfahrung
- e) Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen
- f) Befragung der Lehrenden

Einzelheiten zu den einzelnen Befragungen werden in einem Evaluationsleitfaden näher geregelt.

(3) Die Evaluation wird mit standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt. Die Fachbereiche können die Instrumente an ihre spezifischen Gegebenheiten anpassen.

(4) In die Auswertungen der Befragungen sind quantitative Daten der Hochschulstatistik (z. B. Personal, Lehrkapazität, Ausstattung, Studierendendaten), sowie Daten zu den Prüfungen mit einzubeziehen und abzugleichen.

(5) Den Fachbereichen wird ein angemessener Zeitraum gegeben, um die unter § 3 Abs. 1 beschriebenen Qualitätssicherungs- und verbesserungsmaß-

nahmen einzuleiten und festgestellte Mängel zu beseitigen.

(6) Eine umfassende interne Evaluation wird alle 3 bis 4 Jahre durchgeführt. Dabei findet spätestens zwei Jahre nach Durchführung einer internen Evaluation eine Kontrolle und Bewertung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen statt. Der durch die Zentralverwaltung bereit gestellte Datenpool wird im Jahresrhythmus erneuert.

(7) Eine Evaluation kann den Lehrbericht gemäß § 91 Abs. HG ersetzen, nicht aber umgekehrt.

### § 4

#### Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review). Grundlage der externen Begutachtung ist der Selbstreport eines Fachbereichs.

(2) Die externe Evaluation wird von einer Gruppe von Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt, der neben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleicher oder verwandter Fachdisziplinen anderer Bundesländer und / oder aus dem Ausland auch hochschulexterne Sachverständige als Peers angehören sollten (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 4 HG). Auch Studierende sollten in der Gutachtergruppe vertreten sein. Die Gruppe umfasst in der Regel 3 bis 6 Personen. Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter ein Vorschlagsrecht. Ihre Benennung erfolgt durch das Rektorat in Übereinstimmung mit dem Fachbereich.

(3) Der Fachbereich hat die Möglichkeit, zu den Bewertungen und Empfehlungen der externen Gutachterinnen und Gutachter Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind ihrerseits Bestandteil des Abschlussberichts, in dem die Ergebnisse der Begutachtung und die ausgesprochenen Empfehlungen schriftlich dokumentiert werden.

(4) Eine externe Evaluation wird in der Regel alle 6 bis 8 Jahre durchgeführt. Das Rektorat legt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Einrichtungen des Landes zur Unterstützung der Reformarbeit (§ 8 HG) die zu evaluierenden Studiengänge und den Zeitraum für die externe Evaluation fest.

### § 5

#### Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen erfolgt in Form von studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen. Sie ist sowohl Teil des Lehrberichts (vgl.

§ 91 HG Abs. 1) als auch Teil der internen Evaluation und dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Im Berichtszeitraum eines Lehrberichts werden alle wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen mindestens einmal von den Studierenden bewertet.

(3) Abweichend hiervon führen Lehrende in den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit die studentischen Lehrveranstaltungsbewertung in mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Semester durch, die in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung festgelegt werden. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen fließen in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung neu berufener Professorinnen und Professoren ein.

(4) Ablauf und Auswertung der Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden gewährleistet ist.

(5) Die Auswertungsergebnisse werden den Lehrenden direkt zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden haben die Ergebnisse mit den Studierenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen zu diskutieren. Sie fassen ihre Schlussfolgerungen schriftlich zusammen. Das im Selbstreport und im Lehrbericht dargestellte Resümee zur Lehrqualität nimmt Bezug auf diese Schlussfolgerungen.

(6) Einzelheiten können in einer entsprechenden Evaluationsordnung der einzelnen Fachbereiche geregelt werden.

## § 6

### Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Auch für Lehrveranstaltungen der Weiterbildung, die nicht Bestandteil eines Weiterbildungsstudiengangs sind, sind Bewertungen durch die Teilnehmer vorzunehmen.

(2) Hierbei soll neben einer Bewertung der Veranstaltungsdurchführung vor allem erfasst werden, inwieweit ein Wissenstransfer stattgefunden hat und die absolvierte Weiterbildungsveranstaltung zur Erreichung eines spezifischen Weiterbildungszieles beigetragen hat.

## § 7

### Umgang mit Daten und Veröffentlichung

(1) Die Daten und Ergebnisse (Analyse, Maßnahmen) der Befragungen a) bis f) (ausgenommen e)) gemäß § 3 Abs. 2 werden hochschulintern und -extern in Form eines Evaluationsberichts bzw. im Rah-

men des jeweils nächsten Lehrberichts des Fachbereichs veröffentlicht. Sie sollten den Bewertenden und Bewerteten darüber hinaus zeitnah öffentlich zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind personenbezogene Daten.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich der betroffenen Person sowie der Evaluationskommission des Fachbereichs (siehe § 9 Abs. 3) zugänglich gemacht.

(3) Die Darstellung der Evaluationsergebnisse erfolgt sachbezogen; sich hieraus eventuell ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind zulässig.

(4) Die Evaluationsergebnisse werden von den Fachbereichen im Benehmen mit dem Rektorat oder vom Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fachbereichsleitung auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## § 8

### Aufgaben der Hochschulleitung

(1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule sowie für die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen verantwortlich (vgl. § 20 Abs. 1 HG).

(2) Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen sind Gegenstand von Zielvereinbarungen. Diese sollen spätestens ein halbes Jahr nach Vorlage des Selbstreports bzw. des Abschlussberichts abgeschlossen werden. Für die Durchführung der unter § 3 Abs. 1 beschriebenen Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen ist die Vergabe zusätzlicher zentraler Mittel möglich. Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarung führt das Rektorat Gespräche mit dem jeweiligen Fachbereich bzw. der jeweiligen Einrichtung über die Realisierung der Maßnahmen.

(3) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der Zentralverwaltung und der Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik und Studienberatung (HDSB) (vgl. § 10) die Fachbereiche in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, in dem es für Evaluationszwecke benötigte zentral erfasste Daten bereit stellt und die Erhebung und Auswertung dezentraler Daten organisatorisch und konzeptionell unterstützt.

## § 9

### Aufgaben der Fachbereichsleitung

(1) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat, dem Senat und dem Rektorat gegenüber zur Vorlage des Lehrberichts und des Selbstreports verpflichtet (vgl. § 91 Abs. 1 HG).

(2) Die Fachbereichsleitung ist für die Initiierung und Durchführung der Evaluation im Fachbereich nach § 6 HG verantwortlich (§ 27 Abs. 1, Satz 2 HG). Dies betrifft alle in § 3 dieser Evaluationsordnung genannten Verfahren. Weiterhin obliegt der Fachbereichsleitung die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

(3) Die Fachbereichsleitung wird bei diesen Aufgaben von einer Evaluationskommission unterstützt, die aus der Fachbereichsleitung und aus Mitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 HG besteht. Aus den Mitgliedern dieser Kommission wird der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs gewählt.

## § 10

### Evaluationskoordination

(1) Das Rektorat, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule werden bei der Durchführung der Evaluationsverfahren durch die Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik und Studienberatung (HDSB) unterstützt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Prorektorin / dem Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die HDSB ist für die wissenschaftliche Beratung und Begleitung bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten verantwortlich. Sie nimmt dabei auf Anforderung der Fachbereiche insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung bei der Information der jeweils betroffenen Hochschulmitglieder über die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Evaluation
- Konzeptioneller, organisatorischer und technischer Support bei der Durchführung und Auswertung von Befragungen
- Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse bzw. bei der Umsetzung dieser Ergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
- Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse
- Beratung bei der Einführung externer Evaluationsverfahren
- Zusammenarbeit mit den Evaluationskoordinatorinnen und -koordinatoren anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes nach § 8 HG und gemeinsamen Evaluationseinrichtungen der Hochschulen
- Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien zur internen und externen Evaluation.

(3) Die HDSB erstellt in Abstimmung mit dem Rektorat und den Fachbereichen einen Evaluationsplan, in dem die Zeiträume für die Evaluation in den einzel-

nen Fachbereichen festgeschrieben sind. Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche informieren die HDSB regelmäßig über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.

(4) Die HDSB berichtet regelmäßig der Prorektorin / dem Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung über den Stand der Evaluationsaktivitäten in der Hochschule.

## § 11

### Einrichtung einer zentralen Evaluationskommission

(1) Zum Zwecke der Beratung und Unterstützung sowohl der Hochschulleitung als auch der Fachbereichsleitungen wird eine zentrale Evaluationskommission unter Leitung der Prorektorin / des Prorektors für Lehre, Studium und Weiterbildung eingerichtet.

(2) Die Evaluationskommission besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Hochschulkommission für Lehre, Studium und Weiterbildung (K 1), der / dem Evaluationsbeauftragten derjenigen Fachbereiche, die nicht in der K 1 vertreten sind, sowie dem Leiter / der Leiterin der HDSB.

(3) Die zentrale Evaluationskommission erstellt und pflegt einen Evaluationsleitfaden, der die Verfahren der internen und externen Evaluation präzisiert.

## § 12

### In-Kraft-Treten und Novellierung

Diese Evaluationsordnung der Fachhochschule Aachen tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Aachen in Kraft. Sie soll nach vier Jahren auf der Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 18.12.2003 und des Rektorates der Fachhochschule Aachen vom 07.01.2004.

Aachen, den 22. Januar 2004

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer